

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 12:

„Wirtschaftsförderung ohne die Kommission?“

Inhalte:

Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten – Europäisierung des nationalen Verwaltungsrechts – Rechtliche Einordnung von Subventionen

Sachverhalt:

Die europaweit tätige F-GmbH vertreibt Computerartikel und hat etwa 250 Mitarbeiter. Infolge wirtschaftlicher Turbulenzen gerät die F-GmbH in wirtschaftliche Probleme. Es droht die Insolvenz. Die Bevölkerung ist über diese Tatsache überwiegend gar nicht erfreut. Es wird daher nach Möglichkeiten gesucht, um die Schließung zu verhindern. Es kommt zu Verhandlungen. Letztlich erklärt sich das Bundeswirtschaftsministerium bereit, der F-GmbH eine kleine „Finanzspritze“ zukommen zu lassen. Die F-GmbH soll insgesamt 1 Million Euro in Form eines verlorenen Zuschusses erhalten. Weder die Kommission noch sonstige europäische Institutionen werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Subvention wird am 15. Dezember 2016 ausbezahlt.

Auf einer Tagung in Brüssel berichtet ein Staatssekretär aus dem Finanzministerium beiläufig einem Kollegen in der Europäischen Kommission von der Auszahlung der Subvention. Daraufhin fordert die Kommission am 14. Februar 2017 die Bundesrepublik zur Beantwortung einiger Fragen bezüglich der Subvention auf. Nach wahrheitsgemäßer Beantwortung durch die Bundesregierung erlässt die Kommission am 5. Juni 2017 einen Beschluss nach Art. 108 Abs. 2 AEUV an die Bundesrepublik, in dem sie feststellt, dass die Beihilfe rechtswidrig gewesen sei, da die Kommission nicht, wie gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehen, vor Auszahlung von ihr unterrichtet worden sei. Sie sei ferner mit dem Binnenmarkt unvereinbar, da sie geeignet sei, den Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu verfälschen (vgl. Art. 107 Abs. 1 AEUV) und auch aus diesem Grund rechtswidrig. Die Kommission fordert daher die Bundesrepublik auf, alles zu veranlassen, um die Beihilfe zurückzufordern.

Auch der F-GmbH wird dieser Beschluss zugestellt. Weder das Bundeswirtschaftsministerium noch die F-GmbH legen gegen diesen Beschluss Rechtsmittel ein. Sie lassen die Sache vielmehr zunächst auf sich beruhen. Die Kommission ist hiervon indes nicht angetan. Es kommt zu einem Konflikt zwischen ihr und der Bundesregierung, der darin endet, dass die Bundesregierung und mit ihr das Bundeswirtschaftsministerium klein beigeben. Nach Anhörung der F-GmbH verschickt das Bundeswirtschaftsministerium am 13. August 2018 per Post einen (formell ordnungsgemäßen) Bescheid mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung, in dem sie die Aufhebung des Bewilligungsbescheids anordnet. Dieser Bescheid geht der F-GmbH am 15. August 2018 zu. Begründet wird ihre Entscheidung mit dem Verstoß gegen Unionsrecht. Aus dem nunmehr bestandskräftigen Beschluss der Kommission vom 5. Juni 2017 ergebe sich eine Verpflichtung, den Bescheid aufzuheben. Daher schlage auch das Vertrauen der F-GmbH auf den Bestand der Subvention nicht durch.

Die F-GmbH ist entsetzt. Sie geht sehr wohl davon aus, dass sie auf den Bescheid vertrauen durfte. Immerhin sei die Bewilligung bestandskräftig. Im Übrigen existiere ein Vertrauensschutz ja auch auf Unionsebene. Ohne an ein Vorverfahren zu denken, klagt die F-GmbH gegen den Bescheid vom 13. August 2018 am 14. September 2018 vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung:

Das Bundeswirtschaftsministerium gibt sich nicht mit der Aufhebung des Bescheides zufrieden und fordert zudem noch die F-GmbH schriftlich zur Rückzahlung auf. Diese beruft sich darauf, die Subvention mittlerweile vollständig verbraucht zu haben und daher nicht mehr bereichert zu sein. Zu Recht?

Hinweis: Auszug aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Art. 107 Abs. 1 AEUV:

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen

drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Art. 108 Abs. 3 AEUV [ex Art. 88 Abs. 3 EGV]:

Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung:

Zur Aufhebung von Verwaltungsakten allgemein: *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 11; *Krausnick*, Grundfälle zu §§ 48, 49 VwVfG, JuS 2010, 594, 681, 778; *Voßkuhle/Kaufhold*, Grundwissen Öffentliches Recht: Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, JuS 2014, 695; *Martini*, Die Aufhebung von Verwaltungsakten nach §§ 48 ff. VwVfG, JA 2012, 762, JA 2013, 442, JA 2016, 830, JA 2017, 838.

Zur Rücknahme im Falle unionsrechtswidriger Verwaltungsakte: *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2018, Rn. 749 ff.; *Maurer/Waldhoff*, a.a.O., § 11 Rn. 53 ff.

Zum Vorbehalt des Gesetzes (in der Leistungsverwaltung): *Maurer/Waldhoff*, a.a.O., § 6 Rn. 19 ff.

Zur Vertiefung:

Zur Anfechtungsklage insgesamt: *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2016, § 14.

Zur Rücknahmefrist: BVerwG, Urt. v. 19.12.1984 – Az. GrSen 1/84, GrSen 2/84, BVerwGE 70, 356 sowie BVerwG, Urt. v. 19.12.1995 – Az. 5 C 10/94, BVerwGE 100, 199 und *Martini*, Die Aufhebung von Verwaltungsakten nach §§ 48 ff. VwVfG – Rücknahmefrist (§ 48 IV VwVfG), JA 2017, 838.

Zur unionsrechtlichen Rücknahmeverpflichtung: EuGH, Urt. v. 20.3.1997 – Rs. C-24/95, Alcan II, ECLI:EU:C:1997:163.